

Checkliste: vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII (Baden-Württemberg)

1. Erfassung personenbezogener Daten

	Datum	Zuständige Fachkraft
Die personenbezogenen Daten des jungen Menschen wurden aufgenommen.		
Die ED-Behandlung wurde seitens der Ausländerbehörde durchgeführt.		
Es wurde geprüft, ob die Ausstellung einer Duldung nach § 60a AufenthG seitens der Ausländerbehörde sinnvoll ist.		

2. Alterseinschätzung (§ 42f SGB VIII)

	Datum	Zuständige Fachkraft
Der junge Mensch wurde ausführlich über das Verfahren der Alterseinschätzung sowie über seine Rechte im Verfahren (insbesondere über Widerspruchs- und Klagerechte) aufgeklärt.		
Es wurde geprüft, ob es notwendig ist, eine*n qualifiziere*n Sprachmittler*in oder Dolmetscher*in hinzuzuziehen, um sicherzustellen, dass Informationen in verständlicher Form vermittelt und von der betroffenen Person verstanden werden.		
Der junge Mensch wurde über die Möglichkeit in Kenntnis gesetzt, eine Person seines/ihrer Vertrauens zu benachrichtigen, die ihn/sie bei Bedarf im Verfahren der Alterseinschätzung begleiten kann.		

2.1. Einsichtnahme in Ausweisdokumente und Einholen der Selbstauskunft (§ 42f Abs. 1, 1. Alt SGB VIII)

	Datum	Zuständige Fachkraft
Es wurde geprüft, ob der junge Mensch Ausweispapiere besitzt, aus denen seine Identität sowie sein Alter zweifelsfrei hervorgehen.		
Bei auftretenden Zweifeln hinsichtlich der Echtheit der vorgelegten Ausweispapiere oder der sachlichen Richtigkeit der in ihnen enthaltenen Angaben: Die Dokumente wurden auf ihre Echtheit geprüft bzw. einer Legalisation zugeführt.		
Beim jungen Menschen wurde eine Selbstauskunft eingeholt.		

Bei fehlenden/nicht aussagekräftigen Ausweispapieren und Zweifeln hinsichtlich der Selbstauskunft des jungen Menschen muss eine **qualifizierte Inaugenscheinnahme** durchgeführt werden.

2.2. Qualifizierte Inaugenscheinnahme (§ 42f Abs. 1, 2. Alt. SGB VIII)

	Datum	Zuständige Fachkraft
Es wurde sichergestellt, dass zwei sozialpädagogische besonders qualifizierte und erfahrene Fachkräfte des Jugendamtes das Gespräch/die Gespräche mit dem jungen Menschen führen.		
Es hat mindestens ein Gespräch mit dem jungen Menschen stattgefunden, in dem das äußere Erscheinungsbild gewürdigt, biografische Fakten erhoben und das Verhalten bewertet wurde.		
Es wurde geprüft, ob andere Informationsquellen vorliegen, die Hinweise auf das Alter der betroffenen Person geben könnten, und die in die Gesamtbewertung miteinzubeziehen sind.		
Bei auffallenden Widersprüchen wurde der junge Mensch mit diesen konfrontiert und ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.		
Auf Grundlage der Gesamtbeurteilung wurde entschieden, ob eine Minderjährigkeit, eine Volljährigkeit oder ein Zweifelsfall vorliegt.		
Der Verlauf des Gesprächs sowie die Rahmenbedingungen wurden sorgfältig dokumentiert.		

Bei Zweifeln hinsichtlich der Minderjährigkeit des jungen Menschen hat das Jugendamt eine **ärztliche Untersuchung zum Zweck der Alterseinschätzung** zu veranlassen.

2.3. Ärztliche Untersuchung zum Zweck der Alterseinschätzung (§ 42f Abs. 2 SGB VIII)

	Datum	Zuständige Fachkraft
Nach wiederholter Aufklärung über die konkreten Untersuchungsmethoden und die Folgen der Alterseinschätzung wurde die Einwilligung des jungen Menschen und seiner gesetzlichen Vertretung zur Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zum Zweck der Alterseinschätzung eingeholt.		
Der junge Mensch wurde bei der ärztlichen Untersuchung durch die Notvertretung des Jugendamtes oder durch eine beauftragte Begleitperson in Ausübung des Notvertretungsrechts begleitet.		
Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung wurden mit den vorherigen Erkenntnissen der Alterseinschätzung zusammengeführt, gesamtheitlich beurteilt und sorgfältig dokumentiert.		

Wenn alle Methoden ausgeschöpft sind, ist bei fortbestehenden Zweifeln hinsichtlich des Alters des jungen Menschen im Sinne des **Minderjährigenschutzes** von seiner Minderjährigkeit auszugehen

2.4. Festlegung des Geburtsdatums

	Datum	Zuständige Fachkraft
Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wurde eine Feststellung über das Alter der Person getroffen.		
Ein Geburtsdatum wurde festgelegt, das auf plausiblen Angaben oder Erkenntnissen beruht oder aber den größtmöglichen Minderjährigenschutz gewährleistet.		
Im Falle der Feststellung der Volljährigkeit wurde der junge Mensch vom Jugendamt über weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten aufgeklärt (z.B. Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII).		

3. Prüfung der Verteilfähigkeit (§ 42a Abs. 2 SGB VIII)

3.1. Prüfung einer absehbaren Kindeswohlgefährdung bei Durchführung des bundesweiten Verteilverfahrens (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII, Aspekt der Selbstgefährdung)

	Datum	Zuständige Fachkraft
Es wurde geprüft, ob die körperliche und seelische Verfassung des/der unbegleiteten Minderjährigen zulässt, ihn/sie zur Verteilung anzumelden.		
Es wurde geprüft, ob bei der Durchführung des Verteilverfahrens erhebliche Risiken einer körperlichen oder psychischen Störung entstehen.		

3.2. Prüfung, ob es Verwandte im In- oder Ausland gibt (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VIII)

	Datum	Zuständige Fachkraft
Es wurde geprüft, ob es Verwandte im In- oder Ausland gibt, zu denen eine Familienzusammenführung kurzfristig möglich ist und dies dem Kindeswohl dient.		

3.3. Prüfung, ob eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern und/oder mit anderen Kindern/Jugendlichen einer Fluchtgemeinschaft erfolgen soll (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VIII)

	Datum	Zuständige Fachkraft
Es wurde geprüft, ob eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern und/oder mit anderen Kindern/Jugendlichen einer Fluchtgemeinschaft erfolgen soll.		
Falls dies der Fall ist: Bei der Landesstelle wurde eine gemeinsame Verteilung im Verbund angemeldet.		

3.4. Prüfung des Gesundheitszustandes (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB VIII, insbesondere Untersuchung auf Infektionskrankheiten, akut behandlungsbedürftige Krankheiten, Aspekt der Fremdgefährdung)

	Datum	Zuständige Fachkraft
Eine ärztliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes zum aktuellen Gesundheitszustand des jungen Menschen wurde eingeholt.		
Es wurde berücksichtigt, dass eine Verteilung ausgeschlossen ist, wenn der Gesundheitszustand des jungen Menschen die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme nicht zulässt.		

4. Verteilung bzw. Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme

	Datum	Zuständige Fachkraft
Die Neuzugangsmeldung wurde spätestens 7 Werktage nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme über das UMA-Neuzugangsformular an den KVJS veranlasst (§ 42a Abs. 4 S.1 SGB VIII). Zudem ist das Ergebnis des Erstscreenings (Anmeldung zur Verteilung oder Ausschluss der Verteilung) gegenüber dem KVJS anzuzeigen (§ 42a Abs.4 S.1 SGB VIII).		
Die Ausschlussfrist für die Verteilung (1 Monat ab Feststellung der Minderjährigkeit bis Erlass der Zuweisungsentscheidung durch die zuständige Landesverteilstelle) wurde dabei berücksichtigt.		
Bei Verteilung und eigenverantwortlicher Termin- und Transferplanung durch das abgebende Jugendamt	Bei Verteilung sowie Termin- und Transferplanung durch Geschäftsstelle des KVJS	
Eine geeignete Person wurde zur Übergabe festgelegt und über den jeweiligen Fall in Kenntnis gesetzt.	Der Geschäftsstelle beim KVJS wurde der Anmeldebogen für das Verteilmanagement/Beförderung/Übergabe übersandt (uma-transfer@kvjs.de).	
Dem Zuweisungsjugendamt wurden das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung (§ 42a Abs.2 S.1 Nr.4 SGB VIII) und andere relevante Unterlagen übermittelt.	Dem Zuweisungsjugendamt wurden das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung (§ 42a Abs.2 S.1 Nr.4 SGB VIII) und andere relevante Unterlagen übermittelt.	

<p>Dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt wurden unverzüglich die personenbezogenen Daten übermittelt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 SGB VIII erforderlich sind.</p>	<p>Dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt wurden unverzüglich die personenbezogenen Daten übermittelt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 SGB VIII erforderlich sind.</p>		
	<p>Die Einrichtung der vorläufigen Inobhutnahme des UMA wurde nach Festlegung des Transfertermins (durch KVJS) über den genauen Abholungszeitpunkt durch das abgebende Jugendamt informiert. Ein Mitarbeitender der abgebenden Einrichtung steht dem DRK am konkreten Abholungs termin als Ansprechpartner zur Verfügung.</p>		
<p>Das Zuweisungsjugendamt wurde kontaktiert und der genaue Ablauf der Fallübergabe besprochen.</p>	<p>Bei Mitgabe von Dokumenten/Ausweispapieren/Impfpass oder Medikamenten im Zuge des Transfers: Die hierfür speziell vorgesehene Checkliste des KVJS über die unmittelbar mitgeführten Unterlagen/Medikamente wurde ausgefüllt und der zuständigen Begleitperson des DRK zur späteren Aushändigung an das Zuweisungsjugendamt mitgegeben (optional).</p>		
<p>Der junge Mensch wurde über das weitere Vorgehen umfassend und in verständlicher Form aufgeklärt (Weitervermittlung an das Zuweisungsjugendamt, ausführliches Clearing zur Ermittlung des Hilfebedarfs, Bestellung eines Vormunds, ggf. Stellung eines Asylantrags etc.).</p>	<p>Der junge Mensch wurde über das weitere Vorgehen umfassend und in verständlicher Form aufgeklärt (Weitervermittlung an das Zuweisungsjugendamt, ausführliches Clearing zur Ermittlung des Hilfebedarfs, Bestellung eines Vormunds, ggf. Stellung eines Asylantrags etc.).</p>		
<p>Bei Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a Abs. 6 SGB VIII): Der junge Mensch wurde neben der Aufklärung über Rechtsmittel auch über weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten aufgeklärt (z.B. Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII).</p>	<p>Bei Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a Abs. 6 SGB VIII): Der junge Mensch wurde neben der Aufklärung über Rechtsmittel auch über weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten aufgeklärt (z.B. Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII).</p>		